

S a t z u n g
über die Straßenreinigung in der Stadt Blankenburg(Harz)
- Straßenreinigungssatzung

Berücksichtigt werden folgende Satzungen:

- | | |
|------------------------------|------------------|
| 1.) Straßenreinigungssatzung | - vom 27.11.1991 |
| 2.) 1. Änderung | - vom 26.05.1993 |
| 3.) 2. Änderung | - vom 31.05.1994 |
| 4.) 3. Änderung | - vom 30.10.1996 |
| 5.) 4. Änderung | - vom 31.05.2000 |
| 6.) 5. Änderung | - vom 03.04.2002 |
| 7.) 6. Änderung | - vom 11.12.2014 |

§ 1
Allgemeines

(1) Unter der Bezeichnung "Öffentliche Straße" sind außer den öffentlichen Straßen auch die öffentlichen Wege, Plätze und Brücken zu verstehen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Unter der Bezeichnung "Fußwege" sind die Gehbahnen längs der Grundstücke bis zum Straßenrinnstein, ohne Unterschied, ob sie erhöht, gepflastert oder sonst wie befestigt sind sowie alle sonstigen auch privaten Fußwege, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zu verstehen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Grünflächen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn oder dem Gehweg.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern - den an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken (Anlieger) - die Pflicht zur Reinigung der Fußwege und die Schnee- und Eisbeseitigung (Reinigungspflicht) nach Maßgabe dieser Satzung auferlegt.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch Einrichtungen wie Tunnel, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünanlagen von Gehwegen getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Reinigungspflicht die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3
Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

(1) Für die nach § 2 Verpflichteten können mit Zustimmung der Stadt Dritte mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Übernahme muss durch schriftliche oder protokollierte Erklärung gegenüber der Stadt erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Erklärung versagt wird. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Solange sich Dritte verpflichtet haben, sind sie allein für die Reinigungspflicht verantwortlich.

§ 4 Umgang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die Fußwege so oft wie notwendig, mindestens aber einmal wöchentlich und auf besondere Anordnung zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat. Beschädigungen der Fußwege sind der Stadt Blankenburg (Harz) - Tiefbauamt - unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, etwa durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.
- (5) Hundehalter sind verantwortlich für die Beseitigung der Exkremeente ihrer Tiere. Der Aufenthalt von Hunden auf Spielplätzen und Grünanlagen ist verboten.

§ 5 Winterwartung

- (1) Bei Schneefall sind Fußwege so vom Schnee zu räumen, so dass sie in beiden Richtungen gut begehbar sind. Ist ein ausgebauter Fußweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Räumung bis spätestens 7.00 Uhr durchgeführt sein, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr.
- (2) Die von den Fußwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Fußweg gefährdet oder behindert wird.
- (3) Bei Glätte sind die Fußwege in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer und ausreichend breiter Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Fußweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (4) Bei Tauwetter sind die Fußwege unverzüglich von Schnee und Eis zu räumen und die Gossen und Gullyroste soweit schnee- und eisfrei zu halten, dass der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichenden Streuwirkungen zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken und starken Gefälle- bzw. Steigerungsstrecken.

§ 6

Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt

- (1) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen einschließlich der Gossen der in der Anlage zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklassen 1 und 2. Die Reinigung erstreckt sich auch auf die Radwege und Parkspuren.
- (2) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden die Fahrbahnen vom Schnee geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen ist ausgenommen.
- (3) Für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt wird nach Maßgabe der Gebührensatzung eine Gebühr erhoben.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht für die Fahrbahnen

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Radwege und Parkspuren, die nicht nach § 6 durch die Stadt gereinigt werden, wird den Anliegern übertragen, soweit die Stadt dies nicht selbst durchführt.
- (2) § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Zwangsmittel

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seinen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung nicht nach, kann die Stadt Blankenburg die vorgeschriebene Handlung auf Kosten der Reinigungspflichtigen selbst vornehmen oder durch einen Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). Ersatzvornahme ist schriftlich anzudrohen.
- (2) Ist Gefahr im Verzuge, kann von der Schriftform der Androhung abgesehen werden.

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderem Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 76 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Paragraphen 2, 3, 4,5 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen die auf Grund dieser Satzung ergehenden Bescheide ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe des Bescheides an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Blankenburg(Harz) zu erheben.

§ 12
Inkrafttreten

- Inkrafttretungsregel -

Gez. Hanns-M. Noll
Bürgermeister

Anlage**Straßenverzeichnis und Einteilung in Reinigungsklassen**

Reinigungsklasse 1: Die Fahrbahn wird täglich (wochentags) durch die Stadt gekehrt.

Reinigungsklasse 2: Die Fahrbahn wird wöchentlich einmal durch die Stadt gekehrt.

Reinigungsklasse 3: Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gekehrt.

Straßennamen	Reinigungsklassen		
	1	2	3
Adolf-Ledebur-Ring		•	
Albert-Schneider-Straße		•	
Albrechtstraße		•	
Alte Halberstädter Straße		•	
Amalienstraße			•
Am Bergeshang			•
Am Eichenberg			•
Am Hang			•
Am Hasenwinkel			•
Am Helsunger Weg			•
Am Jahnplatz		•	
Am Kirschberg			•
Am Kleinen Feld			•
Am Klostergarten			•
Am Lindenberg			•
Am Mönchenfelde		•	
Am Platenberg			•
Am Regenstein		•	
Am Schäferplatz			•
Am Sportplatz			•
Am Staufenberg			•
Am Thie			•
Am Waldfrieden			•
Am Wolkenbruch		•	
Amselweg			•
An der Sonnenbreite		•	
An der Schäferlinde			•
An der Wasserstelle		•	
An der Wetterseite		•	
An der Frühlingswiese		•	
Angerweg			•
Asternweg		•	
August-Bebel-Straße		•	
August-Winnig-Straße			•
Badegasse		•	
Bäckerstraße			•

Bahnhofstraße		•	
Bährstraße		•	
Bartholomäikirchhof			•
Bastweg			•
Baumschulenweg			•
Bäuersche Straße		•	
Beiersdamm		•	
Bergstraße			•
Bertolt-Brecht-Straße		•	
Birkental			•
Bogenweg			•
Börnecker Straße		•	
Drosselweg			•
Dr.-Breitscheid-Straße		•	
Dr.-Jasper-Straße		•	
Eichenbergweg		•	
Elisabethstraße		•	
Feldstraße		•	
Finkenherd		•	
Finkenweg		•	
Fichtestraße		•	
Fliederweg		•	
Friedensstraße		•	
Friedrich-August-Straße		•	
Gartenstraße		•	
Georgstraße		•	
Georg-Schultz-Straße		•	
Geschwister-Scholl-Straße		•	
Gewerbegebiet 1 (Gartenhöhe)		•	
Gewerbegebiet 3 (Mönchenbreite)		•	
Geysstraße			•
Gnauck-Kühne-Straße		•	
Goetheweg			•
Grefestraße		•	
Großvaterweg			•
Grüne Gasse		•	
Harzstraße		•	
Harzweg			•
Harlippenstraße		•	
Hasselfelder Straße		•	
Heidelberg		•	
Heinrichsweg		•	
Helenenstraße			•
Helsunger Straße		•	
Herbstnebelstraße		•	
Herderstraße		•	
Herzogstraße		•	
Herzogweg			•

Herwegstraße		•	
Hinter dem Rathaus			•
Hohe Straße			•
Hospitalstraße		•	
Husarenstraße		•	
Hüttenstraße		•	
Kallendorfer Weg			•
Käthe-Kollwitz-Straße		•	
Karlstraße		•	
Karl-Zerbst-Straße		•	
Katharinenstraße		•	
Kirschbergstraße			•
Klosterstraße		•	
Klosterstieg			•
Knockestraße		•	
Knorrenbergstraße		•	
Kreuzstraße		•	
Krumme Straße			•
Kuno-Rieke-Straße		•	
Landgrabenweg		•	
Lange Straße	•		
Lessingstraße		•	
Lerchenbreite		•	
Lindestraße		•	
Liststraße		•	
Löbbeckestraße		•	
Lühnergasse		•	
Lühnertorplatz	•		
Ludwig-Rudolf-Straße		•	
Luisenstraße		•	
Mahnerstraße		•	
Marienstraße			•
Markt	•		
Marktstraße	•		
Mauerstraße		•	
Michaelstein			•
Michaelsteiner Straße		•	
Mittelstraße			•
Mozartstraße		•	
Morgentaustraße		•	
Mönchenmühle			•
Mühlbachstraße			•
Münze			•
Mühlenstraße		•	
Neue Halberstädter Straße		•	
Nordstraße		•	
Nelkenweg		•	
Obere Knorrenbergstraße			•

Oesigweg		•	
Olfermannstraße		•	
Oststraße		•	
Petersilienstraße			•
Poststraße	•		
Regensteinsweg		•	
Robert-Koldewey-Straße		•	
Roh		•	
Rohdenbergstraße		•	
Roman-Abt-Straße		•	
Rosenweg		•	
Rübeländer Straße		•	
Sandgrubenweg		•	
Schäferplatz			•
Schieferberg		•	
Schillerweg			•
Schleinitzstraße		•	
Schloßberg			•
Schloßgasse			•
Schnappelberg		•	
Schulstraße			•
Schulweg			•
Seitenweg			•
Siedlungsweg		•	
Silberbornstraße		•	
Starenweg			•
Steinstraße		•	
Stukenbreite			•
Stübnerstraße			•
Sonnenplatz		•	
Teufelsmauer			•
Theaterstraße		•	
Thiestraße		•	
Timmenröder Straße			•
Töpferstraße		•	
Tränkestraße	•		
Tummelplatz		•	
Tulpenweg		•	
Unter dem Regenbogen		•	
Veilchenweg		•	
Vincentstraße		•	
Volkmarstraße			•
Vor der Abendröte		•	
Waldfriedensstraße		•	
Waldweg			•
Wallstraße			•
Wasserweg			•
Weinbergstraße		•	

Welfenstraße		•	
Weststraße		•	
Westerhäuser Straße		•	
Wiesenstraße		•	
Wilhelmstraße		•	
Wilhelm-Raabe-Straße		•	
Winde			•
Winterfeldstraße		•	
Zehntnerstraße		•	
Zimmerstraße			•

Ortschaft Börnecke

Alle Straßen			•
--------------	--	--	---

Ortschaft Cattenstedt

Alle Straßen			•
--------------	--	--	---

Ortschaft Stadt Derenburg

Alle Straßen			•
--------------	--	--	---

Ortschaft Heimburg

Alle Straßen			•
--------------	--	--	---

Ortschaft Hüttenrode

Alle Straßen			•
--------------	--	--	---

Ortschaft Timmenrode

Alle Straßen			•
--------------	--	--	---

Ortschaft Wienrode

Alle Straßen			•
--------------	--	--	---